

## 994 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . . 1920,

betreffend

Änderungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl.  
Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe wird in folgender Weise geändert:

1. § 1, Absatz 1, hat zu lauten:

„Ehemals gutsherrschliche Gründe (obrigkeitsliche uneingekaufte Grundstücke, obrigkeitsliche Zinsgründe, Dominikalzinsgründe, herrschaftliche Zinsgründereiter, Erbzinsgründe und ähnliche), die nach den grundbücherlichen Eintragungen auch noch gegenwärtig im Eigentum der Gutsherrschaft stehen und in tatsächlicher Fortsetzung eines früheren Erbpacht-, Erbzins- oder ähnlichen Verhältnisses mindestens seit dem 1. Jänner 1890 ununterbrochen verpachtet oder sonst gegen Entrichtung eines Zinses zur Nutzung überlassen waren, sind dem Pächter (Nutznießer) auf seinen Antrag gegen Entschädigung in das Eigentum zu übertragen.“

2. Dem § 1 wird als dritter Absatz angefügt:

„Der Anspruch auf Eigentumsübertragung besteht nur insoweit, als die Zinsgründe für sich allein oder zusammen mit anderen dem Pächter (Nutznießer) gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken das Ausmaß eines Besitzes mittlerer Größe nicht überschreiten. Besteht hienach der Anspruch des Pächters (Nutznießers) nur in Ansehung eines Teiles der Zinsgründe, so ist, mangels gütlicher Einigung der Beteiligten, für die Auswahl dieses Teiles die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit maßgebend.“

## 994 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

3. §. 4, Absatz 2, hat zu lauten:

„Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere auch des Maßes der bisherigen Gegenleistung des Erwerbers derart festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteil des bisherigen Eigentümers bereichert wird; im allgemeinen sind die Bestimmungen des § 29, Absätze 1 und 3, des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe zur Grundlage zu nehmen.“

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit; es findet auch auf Rechtsfachen Anwendung, die an dem bezeichneten Tage bereits bei Gericht anhängig, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Die Abweisung eines Ablösungsantrages auf Grund der früheren Bestimmungen steht einem neuen Begehr nach diesem Gesetze nicht im Wege.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Begründung.

---

Das Gesetz vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, über die Ablösung der Zinsgründe, das in erster Linie die Ablösung der in den deutschen Teilen Böhmens bestehenden, unter der Bezeichnung „Zinsgründe“ im Riesengebirge und „Zinsgereuter“ im Böhmerwalde bekannten landwirtschaftlichen Grundstücke ermöglichen sollte, konnte sein Ziel nicht erreichen, da die in Betracht kommenden Gebiete dem tschecho-slowakischen Staate zugeschlagen wurden und dort das deutschösterreichische Gesetz naturgemäß nicht angewendet wird. Das Gesetz ist aber nach seinem Wortlauten nicht auf die bezeichneten Teile Böhmens beschränkt, sondern gilt für das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.

Zur Zeit der Erlassung des Zinsgründeblösungsgegeses waren die in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse lediglich für Böhmen in gründlichen Anträgen an das Abgeordnetenhaus des alten Österreich ausreichend dargelegt, während bezüglich der Alpenländer keine ausreichenden Daten vorlagen. Die seither bei verschiedenen Gerichten von Parteien überreichten Ablösungsanträge und die in letzter Zeit durch das Staatsamt für Justiz bei den Gerichten und durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft durch die Agrarbezirksbehörden eingeholten Äußerungen und Gutachten ergeben, daß in der Sache gleichartige Verhältnisse auch in den Alpenländern bestehen, die Anwendung des Zinsgründeblösungsgegeses aber in Zweifel stellen, weil die in Betracht kommenden Grundstücke nicht gerade eine der im § 1 hinter „ehemals gutsherrschliche Gründe“ zwischen Klammern gesetzten Bezeichnungen, wie „obrigkeitliche uneingekaufte Grundstücke“, „obrigkeitliche Zinsgründe“, „Dominikalzinsgründe“, „herrschaftliche Zinsgereuter“, „Erbzinsgründe“ tragen, wiewohl in einzelnen Fällen der Rechtstitel für den Ablösungsvertrag hinter dem Rechtstitel, wie er bei den gleichartigen Grundstücken in Böhmen besteht, an Gewicht nicht zurückzustehen, sondern vielleicht noch stärker zu sein scheint. Für diese Fälle Vorsorge zu treffen, entspricht einem Gebote der Billigkeit. Um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Bezeichnungen, die im § 1 des Gesetzes in Klammer angeführt sind, keine erschöpfende Aufzählung bedeuten und die Ablösung nach dem Zinsgründegesetz nicht von dem Vorkommen einer dieser Bezeichnungen in den alten Grundbüchern abhängig ist, wird die Aufzählung durch die Anfügung der Worte „und ähnliche“ ergänzt. Um aber andererseits auch keinen Zweifel darüber zu lassen, daß das Zinsgründegesetz auch in seiner neuen Fassung nur auf Verhältnisse anzuwenden ist, welche nach den Absichten, die mit den Grundlasten-Ablösungsvorschriften verfolgt wurden, der Ablösung zu unterziehen gewesen wären, wenn man mehr auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse und weniger auf die Rechtsform im einzelnen Falle gesehen hätte, wird weiter ausgesprochen, daß das gegenwärtige Pacht- oder Nutznutzungsverhältnis eine tatsächliche Fortsetzung eines früheren Erbpacht-, Erbzins- oder ähnlichen Verhältnisses sein muß, damit ein Antrag auf Ablösung zulässig ist.

Der bei der Erlassung des Zinsgründegesetzes verfolgten Absicht entspricht die in Artikel I, Punkt 2, vorgesehene Bestimmung, wonach durch die Ablösung höchstens landwirtschaftlicher Mittelbesitz geschaffen werden soll. Was als Besitz mittlerer Größe anzusehen ist, wird allerdings nicht ausdrücklich erläutert. Die Entscheidung kann aber wohl der Rechtsprechung überlassen werden. Gewisse Anhaltpunkte bietet das Höferechtsgesetz vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, und das auf dessen Grundlage erlassene Kärntner Landesgesetz, L. G. Bl. Nr. 33 von 1903.

4

**994 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

In den Fällen, in denen bisher das Bestehen von Zinsgründen in der Republik Österreich behauptet wurde, hat sich ferner gezeigt, daß namentlich die Bestimmungen über die dem bisherigen Eigentümer zu leistende Entschädigung den hiesigen tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend Rechnung tragen. Eine Entschädigung in der Höhe des Fünfundzwanzigfachen des Katastralreinertrages bedeutet gegenwärtig nicht viel anderes als eine unentgeltliche Enteignung. Nach dem Entwurfe sollen an Stelle dieser Vorschrift im wesentlichen die gleichen Bestimmungen treten, die, teilweise in Anlehnung an das Wiederbesiedlungsgesetz, im Entwurfe eines Luftkutschengesetzes vorgesehen sind. Hierach sollen bei Ermittlung der Entschädigung die Vorschriften als Grundlage dienen, nach welchen der Land- und Forstwirtschaft gewidmetes Vermögen für die einmalige große Vermögensabgabe zu veranschlagen ist.

---